

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
11.2010	1 - 3	1021

Studienbüro

01.07.2010

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Evaluationsordnung
der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg
(EvalO)**

Vom 30. Juni 2010

Aufgrund von Art. 10, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Ziele der Evaluation

- (1) Es ist das Ziel der Hochschule, die hohe Qualität der Lehre aufrecht zu erhalten und, wenn möglich, zu verbessern. Hierzu hat die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ihr Ausbildungsprofil und ihre Ziele für den Bereich Studium und Lehre definiert.
- (2) Es wird geprüft, ob die angestrebten Lernergebnisse der Studiengänge im Einklang mit dem Ausbildungsprofil der Hochschule und dem nationalen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse stehen, und ggf. werden Korrekturmaßnahmen beschlossen.

§ 2

Evaluationsverfahren

Die Evaluation von Studium und Lehre erfolgt auf drei Ebenen:

1. Ebene 1: Vorlesungsveranstaltungen, Module (§ 3)
2. Ebene 2: Studienschwerpunkte, Studienabschnitte, Studiengänge in den Fakultäten (§ 4)
3. Ebene 3: Hochschule (§ 5)

§ 3

Evaluation von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrevaluation dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene.
- (2) Die Durchführung der Evaluation von Lehrveranstaltungen erfolgt entsprechend dem im Folgenden beschriebenen Procedere, wenn nicht, um gegebenenfalls besonderen Fakultätszielen besser gerecht zu werden, auf Fakultätsebene eine andere Vorgehensweise im Benehmen mit der Hochschulleitung schriftlich festgelegt ist.
- (3) Jede Lehrveranstaltung ist mindestens einmal während eines Zeitraums von zwei Jahren zu evaluieren. Die Evaluation soll nach ca. 2/3 der Lehrveranstaltung durchgeführt werden, und der Zeitpunkt der Evaluation wird rechtzeitig von der Dozentin / dem Dozenten bekannt gegeben.
- (4) Der Inhalt der Befragung von Studierenden im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen soll sich an dem vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossenen Vorschlag orientieren.
- (5) Bei der Auswertung der Evaluation ist die Unabhängigkeit sicherzustellen. Die Hochschule bietet hierfür entsprechende Softwarelösungen an.
- (6) Über das Ergebnis der Evaluation einer Lehrveranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/vom Lehrenden mit der evaluierenden Gruppe von Studierenden zu besprechen ist. Durch diese Besprechung wird das Evaluationsergebnis gegenüber der betroffenen Gruppe von Studierenden veröffentlicht. Eine hierüber hinausgehende personenbezogene Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse erfolgt nicht.
- (7) Das Protokoll mit den Evaluationsergebnissen ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan im jeweiligen Semester weiterzuleiten und findet entsprechend Art. 30 Abs. 3 BayHSchG in nicht personenbezogener Form Eingang in den Lehrbericht.
- (8) Bei gravierenden Defiziten veranlasst die Studiendekanin / der Studiendekan ein Gespräch der/des betreffenden Lehrenden mit dem/der hochschulinternen Didaktikberater/in. Wenn erforderlich, werden gemeinsam Maßnahmen festgelegt und deren Wirksamkeit von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan überwacht.

§ 4

Evaluation der Studiengänge

- (1) Die Evaluation der Studiengänge erfolgt zumindest in einem Zeitraum von zwei Jahren in der Verantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät. Zusätzlich können auch Studienschwerpunkte oder Studienabschnitte evaluiert werden.
- (2) Bei der Evaluierung der Studiengänge werden in der Regel die Studierenden des Abschlusssemesters befragt. Bei Bedarf können auch Studierende aus unteren Semestern befragt werden. Für das Evaluationsverfahren gelten die Vorschriften über die Evaluation von Lehrveranstaltungen in § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

- (3) Die Fakultäten führen in geeigneten Abständen eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen zu deren Qualifikation durch das Studium durch.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluationen werden in den für den Studiengang zuständigen Gremien analysiert (ggf. einschließlich der Ergebnisse von externen Evaluationen oder Rankings). Ergeben sich bei der Analyse mögliche Verbesserungen bezüglich der Studien- und Prüfungsordnungen oder deren Umsetzung, erarbeiten die zuständigen Gremien entsprechende Verbesserungsvorschläge, über die im Fakultätsrat zu befinden ist. Die ergriffenen Maßnahmen sind im Lehrbericht zu dokumentieren.
- (5) Die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan verfolgt die Einführung der Maßnahmen und prüft im Rahmen der nächsten Evaluation die Wirksamkeit.

§ 5

Evaluation der Hochschule

- (1) Über den Sachverständigenausschuss Lehre und Studium werden die fakultätsübergreifenden Anforderungen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium an die Hochschulleitung herangetragen. Die Hochschulleitung berichtet dem SA LuSt über die getroffenen Maßnahmen.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen werden von den Fakultäten jährlich in Form des Lehrberichts an die/den für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin/zuständigen Vizepräsidenten gemeldet, die/der diese auswertet und die Ergebnisse in die Managementbewertung der Hochschule einbringt.

§ 6

Didaktische Fortbildungen

Jeder Professor/jede Professorin soll in regelmäßigen Zeitabständen von maximal drei Jahren an Didaktikseminaren teilnehmen.“

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 01. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 30. Juni 2010.

Nürnberg, 30. Juni 2010

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 11. www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 01. Juli 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.